



Klienteninfo

Steuern Sie mit uns in eine erfolgreiche Zukunft!

In dieser Ausgabe:

Highlights aus dem Lohnsteuer-richtlinien-Wartungserlass

Erhaltungsaufwand nach Mieterauszug ist steuerlich nicht absetzbar

Anpassung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften mit 2024

Mittels Herabsetzungsanträgen kann man in den Genuss der seit 2024 verringerten Mindest-KöSt kommen

Highlights aus dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass

Das **BMF** hat Mitte Dezember 2023 den **Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2023** (BMF vom 15.12.2023, 2023-0.715.245, BMF-AV 2023/151) **veröffentlicht**. Wie jedes Jahr wurden durch den Erlass **gesetzliche Änderungen** sowie höchstgerichtliche Entscheidungen usw. in die Richtlinien eingearbeitet. Nachfolgend sind ausgewählte Themen **überblicksmäßig** dargestellt.

Steuerfreiheit von Betriebskindergärten

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den Besuch von **Betriebskindergärten** (gilt auch für Kinderkrippen und vergleichbare Einrichtungen) **kostenlos** oder **vergünstigt** zur Verfügung, so ist der **geldwerte Vorteil aus der Nutzung** dieser Einrichtungen **steuerfrei**, wenn der Arbeitgeber die **Verfügbarmacht über die Einrichtungen** hat. **Ab dem Kalenderjahr 2024** ist es für die **Steuerbefreiung unerheblich**, ob die Einrichtungen wie z.B. der **Betriebskindergarten auch durch betriebsfremde Kinder besucht** werden können oder wie hoch der Anteil der Kinder von Arbeitnehmern an der gesamten Kinderanzahl ist. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, wie hoch die **Gebühr für die Nutzung** der Einrichtung ist - sei es durch Arbeitnehmer oder durch betriebsfremde Personen. Schließlich ist es auch keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung, ob die Einrichtungen Gewinn erwirtschaften oder nicht. Da die Verfügungsmacht über die Einrichtung durch den Arbeitgeber das ausschlaggebende Kriterium darstellt, ist es auch möglich, dass sich der Arbeitgeber eines **Vereins** bedient, der auch **andere Kinderbetreuungseinrichtungen** betreibt, sofern die Verfügungsmacht über die Einrichtung beim Arbeitgeber liegt. Die **Anmietung einzelner Plätze** bei einer bestehenden elementaren Bildungseinrichtung durch den Arbeitgeber ist mangels Verfügungsmacht durch den Arbeitgeber **nicht von der Steuerbefreiung** umfasst.

(allerdings nicht an freie Dienstnehmer) für die **Betreuung von Kindern** sind **ab dem Jahr 2024 bis höchstens 2.000 €** (davor waren es 1.000 €) **pro Kind und Kalenderjahr** unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Wesentlich ist, dass die Zuschüsse **allen Arbeitnehmern** oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern **gewährt** werden. Für das betreute Kind muss dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zustehen und das **Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben (früher galt die Begünstigung nur bis zum 10. Lebensjahr). Die Kinderbetreuung muss in einer entsprechenden **institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung** bzw. durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen (nicht aber durch eine haushaltszugehörige Person). Neben den zahlreichen notwendigen Formalitäten ist dem **LStR-Wartungserlass 2023** zu entnehmen, dass der **Zuschuss** entweder **direkt** vom Arbeitgeber an die **Betreuungseinrichtung** geleistet werden muss oder in Form von **Gutscheinen** erfolgen kann. Neu ist **ab 2024** überdies, dass der **Arbeitnehmer selbst die Kosten für die Kinderbetreuung vorstrecken** kann und sie dann in Folge (zumindest teilweise) durch den Arbeitgeber **ersetzt** bekommt.

Sachbezugswerte für Wohnraum

Mit 1.1.2024 haben sich die **Richtwerte** (nach dem Richtwertegesetz) geändert, welche für die Ermittlung der **Sachbezugswerte für Wohnraum**, den der Arbeitgeber seinem **Arbeitnehmer kostenlos** oder **verbilligt zur Verfügung stellt**, relevant sind. Die Quadratmeterwerte in € pro Monat (inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer, exklusive Heizkosten) sind in der Tabelle dargestellt.

Bundesland	Richtwerte ab 1.1.2024	Richtwerte ab 1.1.2023
Burgenland	6,09	5,61
Kärnten	7,81	7,20
Niederösterreich	6,85	6,31
Oberösterreich	7,23	6,66
Salzburg	9,22	8,50
Steiermark	9,21	8,49
Tirol	8,14	7,50
Vorarlberg	10,25	9,44
Wien	6,67	6,15

Zuschüsse vom Arbeitgeber für Kinderbetreuung

Zuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer



Sachbezug für Zinersparnis

Im Kalenderjahr 2024 ist die Zinersparnis bei zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen mit einem variablen Sollzinssatz von 4,5 % anzusetzen. Bei der hierbei maßgeblichen Sachbezugswerteverordnung ist es jüngst zu Änderungen gekommen, als hinsichtlich des Sachbezugs für die Zinersparnis zwischen zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen bzw. Arbeitgeberdarlehen mit einem variablen Sollzinssatz und jenen mit einem unveränderlichen (fixen) Sollzinssatz unterschieden wird. Bei einem unveränderlichen Sollzinssatz ist als Prozentsatz der um 10 % verminderte von der ÖNB veröffentlichte "Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über 10 Jahre" maßgeblich (jeweils für jenes Monat, in dem der Darlehensvertrag abgeschlossen wurde).

(Erhöhter) Verkehrsabsetzbetrag und Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag

Der jährliche Verkehrsabsetzbetrag beträgt ab 2024 463 €. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gilt bei Anspruch auf das Pendlerpauschale und beträgt ab 2024 798 € pro Jahr. Bei einem Einkommen zwischen 14.106 € und 15.030 € wird der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von 463 € eingeschliffen. Der Zuschlag zum (erhöhten) Verkehrsabsetzbetrag beträgt ab 2024 bis zu 752 € und erhöht sowohl den Verkehrsabsetzbetrag als auch den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag. Bei einem Einkommen zwischen 18.499 € und 28.326 € vermindert sich der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend. Zusammengefasst ergeben sich folgende Konstellationen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe.

Einkommen	Verkehrsabsetzbetrag	Zuschlag	Anmerkung
Bis 14.106 €	798 €	752 €	Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag bei Anspruch auf das Pendlerpauschale.
14.106 € bis 15.030 €	798 € bis 463 €	752 €	Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag wird eingeschliffen.
15.030 € bis 18.499 €	463 €	752 €	
18.499 € bis 28.326 €	463 €	752 € bis 0 €	Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird eingeschliffen.
Ab 28.326 €	463 €	0 €	

Dienstreisen mit dem privaten Öffi-Ticket

Verwendet der Arbeitnehmer sein privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen und leistet der Arbeitgeber hierbei keine oder nur teilweise Reisekostenersätze, so können vom Arbeitnehmer für die von ihm durchgeführten beruflichen Fahrten (allerdings nicht für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel im Schätzungswege als (Differenz-)Werbungskosten angesetzt werden. Pro Kalenderjahr dürfen diese Differenzwerbungskosten und die vom Arbeitgeber nicht steuerbar ersetzten fiktiven Reisekosten in Summe die Kosten des Klimatickets Österreich Classic (das sind aktuell 1.095 €) nicht übersteigen.

Nicht steuerbare Bezüge i.Z.m. Öffi-Ticket und Dienstreisen

Verwendet der Arbeitnehmer sein privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen, so kann der Arbeitgeber die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel

tel als Reisekostenersätze (gem. § 26 Z 4 EStG) nicht steuerbar ersetzen. Gedeckelt sind diese Kosten pro Kalenderjahr mit den Kosten des Klimatickets Österreich Classic (derzeit 1.095 €).

Vergütung für Wahlbeisitzer ist steuerfrei

Entschädigungen für die Tätigkeit als Mitglied einer Wahlbehörde von Gebietskörperschaften, die aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ab 1.1.2024 geleistet werden, sind steuerfrei, wobei der steuerfreie Betrag der Höhe nach begrenzt ist (in Form eines Freibetrags). Die Steuerbefreiung gilt allerdings nicht für Mitglieder einer Wahlbehörde, die in einem Dienstverhältnis zur jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.



Vorschau:

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) im Überblick

Rechnungsberichtigungen in der Umsatzsteuer

Impressum:

Schwarz & Partner
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

Gudrunstrasse 141
A-1100 Wien

T: +43 (1) 602 51 51
F: +43 (1) 602 51 51 - 600

Email:
office@schwarz-partner.com
Web: www.schwarz-partner.com

(weiteren) **Mieter zu finden**. Ebenso wenig wurden Inserate in Print- oder Onlinemedien geschaltet. Überdies **bezweifelte** das BFG den **spontanen Entschluss** zur **Schenkung** an den Sohn aufgrund grunderwerbsteuerlicher Überlegungen. Da der Schenkungsvertrag mit 17. Dezember 2015 datiert ist, mussten jedenfalls schon davor entsprechende Überlegungen angestellt worden sein, gerade da es zum Jahreswechsel 2015 hin einen großen Andrang bzgl. Liegenschaftsübertragungen gegeben

hat und es bei einer spontanen Aktion nicht zweifelsfrei hätte gewährleistet werden können, dass die **Liegenschaftsübereignung** durch Notare bzw. Rechtsanwälte noch **rechtzeitig vor Jahresende** erfolgt. Schließlich wurde auch noch der **Vorsteuerabzug versagt**, da nach Beendigung des letzten Mietverhältnisses keine unternehmerische Tätigkeit mehr vorlag und die geltend gemachten Aufwendungen somit nicht für das Unternehmen ausgeführt worden sind.

Anpassung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften mit 2024

Die Einteilung in die jeweilige **Größenklasse für Kapitalgesellschaften** (Kleinstkapitalgesellschaft, Kleine, Mittelgroße und Große Kapitalgesellschaft laut **UGB**) hängt von den Kriterien **Bilanzsumme**, **Umsatzerlöse** und **durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl** ab. Die Größenklassenkriterien entscheiden darüber, welche Unternehmen **verpflichtet** sind, ihre **Jahresabschlüsse prüfen** zu lassen, welche nur einen **verkürzten Jahresabschluss** beim Firmenbuchgericht offenlegen müssen oder auch darüber, ob es zu einer **verpflichtenden Konzernabschlussprüfung** für große Gruppen kommt. Auch für die **Berichtspflichten** nach der **CSRD** ("nicht finanzielle Berichterstattung") kann die Anhebung der Größenmerkmale Auswirkungen haben, da diese Berichtspflicht u.a. für große Kapitalgesellschaften gilt.

Im Zuge eines delegierten Rechtsakts der **EU-Kommission** wurden mit **1. Jänner 2024** die

Größenmerkmale **Bilanzsumme** und **Umsatz** um **je 25 % angehoben**. Die Umsetzung ins österreichische UGB hat durch das BMJ zu erfolgen, wobei durch eine Verordnungsermächtigung auch andere als von der EU-Kommission festgelegte Werte festgesetzt werden können. Die **Erhöhung der Schwellenwerte** soll zu **Erleichterungen für österreichische Unternehmen** in Hinblick auf Prüfungs- und Berichtspflichten führen. Hintergrund ist die hohe **Inflation** und der dadurch bedingte hohe **Anstieg bei Bilanzsumme und Nettoumsätzen** der Unternehmen. Die neuen Schwellenwerte der EU-Kommission sind zwingend für am oder nach dem 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. **Wahlweise** können die Mitgliedstaaten die erhöhten Schwellenwerte bereits für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2023 anwenden.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mittels Herabsetzungsanträgen kann man in den Genuss der seit 2024 verringerten Mindest-KöSt kommen

Im Zuge des **Start-Up-Förderungsgesetzes** wurde die **Mindest-Körperschaftsteuer (KöSt)** für die GmbH und die **FlexCo** ab **1.1.2024** von jährlich **1.750 € auf 500 € reduziert** (die Mindest-KöSt hängt am gesetzlichen **Mindestkapital**, welches von **35.000 € auf 10.000 € reduziert** wurde). Zuvor betrug die **Mindest-KöSt** bei der GmbH grundsätzlich (außer in den ersten zehn Jahren nach Eintritt der Steuerpflicht) **1.750 € jährlich** bzw. **437,50 € vierteljährlich**. Im **Quartal** fallen somit **nur noch 125 € an Mindest-KöSt** an. Um so verwunderlicher war es, dass von der Finanzverwaltung oftmals **KöSt-Vorauszahlungsbescheide** mit der **alten Mindest-KöSt** von **437,50 € pro Quartal** erlassen wurden. Laut **BMF** besteht in diesen Fällen

keine gesetzliche Grundlage für eine **amtsweilige oder rückwirkende automatisierte Herabsetzung** des **Vorauszahlungsbescheides**. Es bleibt also nur der Weg, über einen **Herabsetzungsantrag** einen **neuen Vorauszahlungsbescheid** mit der **neuen Mindest-KöSt** zu **erwirken**.